



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

17. August 2010

Nr. 2010-457 R-721-13 Parlamentarische Empfehlung Leo Brücker, Altdorf, zu einer familiengerechten Berechnung der Prämienverbilligungs-Beiträge; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 31. März 2010 reichte Landrat Leo Brücker, Altdorf, eine Parlamentarische Empfehlung zu einer familiengerechten Berechnung der Prämienverbilligungsbeiträge ein. Anlass für den Vorstoss ist die Änderung des Reglements über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung (RB 20.2213), die am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist. Diese Änderung drängte sich im Nachgang zur jüngsten Steuergesetzrevision auf, aufgrund derer für die Berechnung der Prämienverbilligung nicht mehr auf das steuerbare Einkommen abgestützt werden kann. Stattdessen werden anhand der Steuerdaten die massgebenden Nettoeinkünfte ermittelt. Dieser neuen Berechnungsart wird in der Parlamentarischen Empfehlung attestiert, dass sie durchaus erwünschte Wirkungen mit sich bringt. Dazu wird namentlich erwähnt, dass der Abzug für Liegenschaftsunterhaltskosten nicht mehr unbegrenzt möglich ist, sondern maximal auf die Höhe des Eigenmietwerts begrenzt wird. Weiter können Einlagen in die 2. und 3. Säule bei der Berechnung der Nettoeinkünfte nicht mehr abgezogen werden. Auch die Obergrenze des mittleren Prämienverbilligungseinkommens, bis zu der die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens die Hälfte verbilligt werden, wurde von 70'000 Franken auf 100'000 Franken angehoben. Diese neue Berechnungsart führt zu einer verbesserten Gerechtigkeit bei der Prämienverbilligung und in der Folge zu einer Veränderung des Kreises der Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen.

Hingegen wird als falsch erachtet, dass der Kreis der Bezugsberechtigten ausgerechnet zu Lasten der Familien geht. Deshalb wird der Regierungsrat eingeladen, das Prämienverbilligungsreglement dahingehend zu ändern, dass bei der Berechnung des Prämienverbilligungseinkommens der Sozialabzug für Kinder wieder wirksam wird.

II. Antwort des Regierungsrats

Aufgrund der jüngsten kantonalen Steuergesetzrevisionen wird ein grosser Teil der Bevölkerung steuerlich entlastet. Hohe Freibeträge und Sozialabzüge sowie lineare Steuersätze entlasten alle natürlichen Personen, vor allem auch Personen mit niedrigen Einkommen und Familien. Dadurch sinken die steuerbaren Einkommen und Vermögen. Dies hat bei der Prämienverbilligung zur Folge, dass nicht mehr auf das steuerbare Einkommen abgestützt werden kann. Stattdessen muss eine neue, differenziertere Ermittlung der individuellen finanziellen Verhältnisse vorgenommen werden. Damit können unerwünschte sozialpolitische und finanzielle Auswirkungen bei der Prämienverbilligung vermieden werden.

Mit der neuen Berechnungsart wird also versucht, die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse der Antragstellenden besser zu erfassen als bisher. Nach wie vor werden für die Berechnung die vorhandenen Steuerdaten verwendet, was die Vollzugskosten auch künftig tief hält. Das massgebende Prämienverbilligungs-Einkommen (PV-Einkommen) wird neu aus dem Zwischentotal der Einkünfte (gemäss Ziffer 6 der Steuererklärung) sowie verschiedener relevanter Steuerabzüge ermittelt. Das ergibt die massgebenden Nettoeinkünfte, zu denen wie bisher ein Anteil des steuerbaren Vermögens hinzugezählt wird. Mit dem daraus resultierenden PV-Einkommen wird die eigentliche Prämienverbilligung nach dem bewährten Schema berechnet.

Das bisher als Grundlage verwendete steuerbare Einkommen gab nur bedingt Aufschluss über die finanziellen Verhältnisse der Antragstellenden. Denn durch die anrechenbaren Sozialabzüge resultierte bei gleichem Brutto-Einkommen je nach Anzahl Kinder ein unterschiedliches PV-Einkommen, was nicht der Realität (d. h. dem verfügbaren Geld) entsprach. Das neu berechnete PV-Einkommen kommt den effektiv verfügbaren finanziellen Mitteln der Antragstellenden wesentlich näher. In diesem ersten Berechnungsschritt geht es also einzig und allein darum, für alle Antragstellenden nach dem genau gleichen Schema zu ermitteln, wie viel Geld verfügbar ist, um die Krankenkassenprämien zu bezahlen. Dabei darf es noch keine Rolle spielen, ob es sich um eine alleinstehende Person oder um eine Grossfamilie handelt. Dies wird erst im nun folgenden zweiten Schritt berücksichtigt.

Familienlasten werden nach wie vor berücksichtigt

Bei der Bemessung der Prämienverbilligung werden die finanziellen Familienlasten nach wie vor berücksichtigt. So werden die höheren Krankenkassenprämien, die die Familien aufgrund ihrer Kinder zu bezahlen haben, in einem zweiten Berechnungsschritt bei den Richtprämien vollumfänglich angerechnet. Im laufenden Jahr sind dies 700 Franken für jedes Kind

bzw. für jede jugendliche Person. Die Kinderprämie der günstigsten Krankenkasse im Kanton Uri beträgt jedoch 620 Franken. Wird sogar ein Hausarztmodell gewählt, beträgt die Prämie noch 594 Franken. Zudem gewähren einzelne Krankenkassen ab dem dritten Kind grosse Prämienrabatte (bis zu 50 Prozent). Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung beträgt die anrechenbare Richtprämie gar 2'150 Franken, was in etwa der günstigsten Krankenkasse entspricht.

Bei der Berechnung der Prämienverbilligung wird somit der tatsächlichen Prämienlast weiterhin Rechnung getragen. Je nach Anzahl der Kinder fällt die ausbezahlte Prämienverbilligung auch entsprechend höher aus. Bisher wurde jedoch zusätzlich noch der steuerliche Sozialabzug berücksichtigt, was eigentlich zu einer doppelten Begünstigung der Familien mit Kindern geführt hat, indem nebst den höheren anrechenbaren Richtprämien auch noch ein tieferes Einkommen (bei tatsächlich gleichem Brutto-Einkommen) massgebend war.

Wichtig ist zudem zu beachten, dass Familien mit einem unteren oder mittleren Einkommen (bis 100'000 Franken PV-Einkommen) einen besonderen finanziellen Schutz geniessen. Ihnen werden die Prämien der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ausbildung in jedem Fall um mindestens 50 Prozent verbilligt. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass eine Familie mit zwei Kindern mit einem PV-Einkommen von 100'000 Franken immer noch 700 Franken Prämienverbilligung erhält.

Mehrkosten von rund 2,75 Mio. Franken

Mit der Parlamentarischen Empfehlung wird der Regierungsrat eingeladen, den steuerlichen Sozialabzug für Kinder (gegenwärtig 8'000 Franken; früher 6'100 Franken) bei der Berechnung der Prämienverbilligung wieder einzuführen. Neben den obgenannten sachlichen Mängeln hätte dies auch erhebliche finanzielle Konsequenzen, die allein der Kanton ohne Bundesbeiträge zu übernehmen hätte. Je nach der Höhe des berücksichtigten steuerlichen Sozialabzugs für Kinder ergäbe dies Mehrkosten von rund 2,75 Mio. Franken (bei einem Sozialabzug von 8'000 Franken je Kind) oder 2,1 Mio. Franken (bei einem Sozialabzug von 6'100 Franken je Kind). Diese Prämienverbilligungsgelder müssten zusätzlich zu den bereits heute ausgerichteten 15 Mio. Franken bereitgestellt werden, was einer Erhöhung der Summe um 18 bzw. 14 Prozent entsprechen würde.

Sollte hingegen die heutige Gesamtsumme von 15 Mio. Franken für die Prämienverbilligung beibehalten werden, müsste eine Umverteilung der Gelder zugunsten der Kinder bzw. deren Eltern vorgenommen werden. Das wiederum würde bedeuten, dass die Bezügerinnen und Bezüger ohne Kinder weniger Prämienverbilligung erhalten würden, oder dass eine lineare

Kürzung (z. B. durch die Erhöhung des Selbstbehalts) bei allen Begünstigten vorzunehmen wäre, wovon jedoch auch wiederum alle Familien betroffen wären.

Prämienverbilligung für "Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen"

Mit der Wiedereinführung des Sozialabzugs für Kinder bei der Berechnung der Prämienverbilligung würden nicht in erster Linie die tatsächlichen finanziellen Lasten durch die Kinderprämien gemildert, sondern generell die Eltern bzw. Familien finanziell entlastet. Diese finanzielle Entlastung der Familien durch den Kanton mag sozialpolitisch durchaus erwünscht sein, doch ist die Prämienverbilligung nicht das richtige Instrument dafür. Denn die Prämienverbilligung ist im Sinne des Bundesgesetzgebers allein dazu da, um die Last der Kopfprämien sozial abzufedern. Mit seinen individuellen Verbilligungsbeiträgen sorgt der Kanton für Krankenkassenprämien, die auch von Personen "in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen" (vgl. Art. 65 KVG) tragbar sind.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die berechtigten familienpolitischen Anliegen in finanzieller Hinsicht weiterhin im Rahmen der Steuergesetzgebung berücksichtigt werden sollen. Mit diesem Instrument kann der Kanton da und dort gezielte Förderung und Unterstützung betreiben, so eben auch bei den Familien. Dieser Weg, der bei den jüngsten Steuergesetzrevisionen erfolgreich eingeschlagen wurde, soll konsequent weiterverfolgt werden.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Parlamentarische Empfehlung nicht zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Parlamentarischen Empfehlung); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse, Standeskanzlei; Amt für Gesundheit; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

